

# RS OGH 2003/10/7 5Ob135/03v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2003

## Norm

StPO §144a

### Rechtssatz

Für eine einstweilige Verfügung nach § 144a StPO ist Voraussetzung, dass nach dem Ergebnis der Bewertung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts eine Verdachtslage gegeben ist, die annehmen lässt, dass durch ein Urteil im Strafverfahren die Bereicherung abgeschöpft werden wird, dies als eigene vermögensrechtliche Unrechtsfolge der mit Strafe bedrohten Handlung. Auf dieser Basis wird in der einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO ein Anspruch des Staates auf Sicherung der Abschöpfung bejaht.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 135/03v  
Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 135/03v

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118462

### Dokumentnummer

JJR\_20031007\_OGH0002\_0050OB00135\_03V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)